

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindegewahlbehörde: Fehring

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone	Wahlzeit
1 Fehring/ Rathaus	8350 Grazerstraße 1	30 m	07:30 - 14:00 Uhr
2 Höflach/Gh. Sukitsch	8350 Höflach 5	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
3 Petersdorf I/Dorfhaus	8350 Petersdorf I/16a	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
4 Petzelsdorf/ FS Schloss Stein	8350 Petzelsdorf 1	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
5 Schiefer/Sporthaus	8350 Schiefer 35	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
6 Hatzendorf/Kultursaal	8350 Hatzendorf 7	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
7 Stang-Tiefenbach/ Kultursaal	8350 Hatzendorf 7	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
8 Hohenbrugg/R/ Gemeindezentrum	8350 Hohenbrugg/R. 117	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
9 Weinberg/R/ Gh. Bruchmann	8350 Weinberg/R. 41	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
10 Johnsdorf-Brunn/ Kultursaal Brunn	8350 Brunn 148	30 m	08:00 - 12:00 Uhr
11 Pertlstein/Gh. Zach	8350 Pertlstein 14	30 m	08:00 - 12:00 Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotzone näher beschriebenen Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Der Gemeindegewahlleiter:


i.A. Halbedl

Kundmachung

angeschlagen am: 15.10.2024

abgenommen am:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.